

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 822
des Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/2120

Mobilfunkmasten im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Nachfrage auf die Antwort der Landesregierung Drucksache 7/846 auf die Kleine Anfrage Nr. 363 zu „5G“. Zur Antwort der Landesregierung haben sich Nachfragen ergeben. Seinerzeit antwortete die Landesregierung auf die Frage: „Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G-Standorten auf Menschen und Tiere vor?“ wie folgt:

„Der Landesregierung liegt bzgl. der gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Technologie lediglich die Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) vor, dass Erkenntnisse aus Studien, in denen mögliche Gesundheitswirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks untersucht wurden, zu einem großen Teil auf 5G übertragen werden können. Da auch neue Frequenzbereiche für 5G genutzt werden sollen, sieht das BfS weitergehenden Forschungsbedarf. Darüber hinaus gehende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.“

1. Liegen aus den vergangenen Monaten neue Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen von 5G- Standorten auf Mensch und Tier vor?

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen von 5G-Standorten auf Mensch und Tier vor.

2. Hat das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) die betreffenden Ministerien und Verwaltungen im Land Brandenburg - möglicherweise vertraulich - informiert, welche gesundheitlichen Folgen für Mensch und Tier durch die Vergabe lokaler 5G-Frequenzen für lokale Campusnetze in den jeweiligen Bandbreiten entstehen können?

Zu Frage 2: Über die in der Vorbemerkung genannte allgemeine Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) bzgl. der 5G-Technologie und den der Internetplattform des BfS bzw. der im Rahmen der BfS-Öffentlichkeitsarbeit für jedermann zugänglichen Informationen zur 5G-Technologie hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren (auch keine vertraulichen) Informationen vor.

3. Wer übernimmt die Verantwortung für eventuelle Spätfolgen oder Schäden an Mensch und Tier, solange keine ausreichenden langfristigen wissenschaftlichen Studien vorliegen?

Zu Frage 3: Die neue Funknetztechnik 5G soll durch den Aufbau kleiner Mobilfunkanlagen mit Leistungen von weniger als 10 Watt (EIRP) etabliert werden. Der Bundesgesetzgeber entschied sich dafür, die sogenannten Kleinzellen im Bereich zwischen 2 Watt (EIRP) und weniger als 10 Watt (EIRP) nicht dem Nachweisverfahren nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) zu unterstellen. Diese Verordnung dient dem Schutz von Personen, indem sie für den Betrieb ortsfester Funkanlagen mit einer Leistung ab 10 Watt (EIRP) die Grenzwerte nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) festschreibt.

Im Bereich von Kleinzellen mit einer Leistung von weniger als 10 Watt (EIRP) soll der Umwelt- und Gesundheitsschutz nach Entscheidung des Bundes durch eine Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber gewährleistet werden. Hierfür wurde die Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber aus dem Jahr 2001 für den Schwerpunkt Kleinzellen Anfang 2020 fortgeschrieben. In dieser Selbstverpflichtung sagen die beteiligten Mobilfunkbetreiber unter anderem zu, Kleinzellen-Sendeanlagen im öffentlich zugänglichen Bereich außerhalb von Gebäuden so zu errichten und zu betreiben, dass an allen Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Werden die in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte nicht eingehalten und entsteht dadurch nachweislich ein ersatzfähiger Schaden, kommt eine Haftung der Mobilfunkbetreiber in Betracht.